

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bergner (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Wasserrechtliche Belange bezüglich der Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz

Auf der Internetpräsenz der Thüringer Fernwasserversorgung ist unter dem Punkt "Stauanlagen" ausgewiesen, dass im Freistaat Thüringen zwölf Talsperren der Brauchwasserversorgung dienen. Die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz gehören nicht dazu. Damit werden die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz weder zur Trink- noch zur Brauchwasserversorgung genutzt.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/1819** vom 3. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Mai 2021 beantwortet:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz weder zur Trinkwasser- noch zur Brauchwassergewinnung genutzt werden?

Antwort:

Aus der Talsperre Tambach-Dietharz wird derzeit Wasser für die Trinkwasserversorgung im Bereich des Wasser- und Abwasserzweckverbands Gotha und Landkreisgemeinden bereitgestellt. Die Talsperre Schmalwasser wird aktuell nicht für die Brauch- beziehungsweise Trinkwasserbereitstellung genutzt.

2. Ist der Landesregierung bekannt, dass damit der Zweck aufgrund dessen für die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz im Jahr 1983 wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen erteilt wurden, weggefallen ist?

Antwort:

Nein - für die Talsperre Tambach-Dietharz wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die zeitweilige Nichtnutzung der Talsperre Schmalwasser für die Brauch- oder Trinkwasserbereitstellung lässt keinen Schluss auf den Wegfall der Zweckbestimmungen zu, für die die Stauanlage errichtet wurde. Die Talsperre Schmalwasser ist und bleibt ausdrücklich eine der wichtigsten Reserven für die Trinkwasserversorgung Mittel- und Nordthüringens. Das nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung zu führende Verzeichnis der Stauanlagen weist in seiner aktuellen Fassung die Talsperre Schmalwasser mit dem Hauptnutzungszweck "Trinkwasser" aus.

3. Warum wurde zugunsten der Talsperre Schmalwasser ein altes Wasserrecht festgestellt, obwohl das Kriterium des Vorhandenseins von Anlagenteilen, die die wasserrechtliche Nutzung dokumentieren, zum maßgeblichen Stichtag 1. Juli 1990 offensichtlich nicht gegeben war?

Antwort:

Das Vorhandensein von Anlagenteilen war kein Kriterium für die Feststellung des alten Wasserrechts. Entscheidungen, die nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und den dazu er-

lassenen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen getroffen wurden, behielten aufgrund § 129 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (gültig vom 1. April 2009 bis 7. Juni 2019) ihre Gültigkeit.

4. Warum wurden trotz des Wegfalls des Zwecks für die ursprünglichen wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen für die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz hier sogenannte alte Wasserrechte festgestellt?

Antwort:

Die Durchführung der Feststellungsverfahren im Jahre 2016 diente im Sinne des § 129 Abs. 2 Satz 2 ThürWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (heute der inhaltsgleiche § 78 Abs. 2 Satz 2 ThürWG vom 28. Mai 2019) der Klarstellung und abschließenden Feststellung von genauem Inhalt und Umfang der ursprünglichen Zulassungen sowie des aktuellen Rechteinhabers.

5. Geht die Landesregierung von der Nichtigkeit der Bescheide über die festgestellten alten Wasserrechte zugunsten der Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz aufgrund des Zweckfortfalls aus?

Antwort:

Nein

6. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

7. Hätte die zuständige Behörde aufgrund des Fortfalls des ursprünglichen Nutzungszwecks der alten Wasserrechte für die Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz, diese widerrufen müssen?

Antwort:

Nein

8. Wenn, nein, warum nicht?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Siegesmund
Ministerin